

Satzung des Ruder- und Kanu-Verein 1928 e.V.

Präambel

Zur besseren Lesbarkeit wird durchgängig die männliche Funktionenbeschreibung („1. Vorsitzender“ usw.) verwendet; hierbei sind die weiblichen Entsprechungen („1. Vorsitzende“ usw.) selbstverständlich mit eingeschlossen.

§ 1 Name, Gründung, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ruder- und Kanu-Verein 1928 e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin-Spandau. Er ist unter der Nummer 95 VR 2917 NZ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen und ist Mitglied des Landes-Kanu-Verbandes Berlin e.V. Als Gründungstag gilt der 23. August 1928.
- (2) Gerichtsstand des Vereins ist Berlin-Spandau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung und Ausübung des Kanusports.
 - b) die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebs sowie die Teilnahmen an Kanuregatten und anderen sportlichen Wettbewerben.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt am Trainingsbetrieb und sportlichen Wettbewerben teilzunehmen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

- (7) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- (1) den erwachsenen Mitgliedern
 - a) aktiven Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) fördernden Mitgliedern, die durch finanzielle oder anderweitige Unterstützung dem Zweck des Vereins dienen,
 - c) Ehrenmitgliedern: Das sind Mitglieder oder Förderer, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben und die von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt worden sind. Sie genießen alle Rechte als Mitglied und sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Aufnahme

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit der Unterschrift erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung sowie die Geschäfts-, Sport- und Bootshausordnung des Ruder- und Kanu-Vereins 1928 e.V. an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; sie ist mit einer dreimonatigen Probezeit verbunden. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung.
- (4) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (5) Die Beitragspflicht beginnt im Monat der Antragstellung.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann eine befristete Aufnahmesperre verhängen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder gemäß § 3, Absatz (1) a) und c) sowie Absatz (2) sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins gemäß der Geschäfts-, Sport-, und Bootshausordnung des Ruder- und Kanu-Vereins 1928 e.V. zu benutzen und sich am Sportbetrieb zu beteiligen.

- (2) Aktives Wahlrecht besteht für Mitglieder nach § 3, Absatz (1) a) und c). Jugendliche und Förderer haben kein Stimmrecht. Eine Ausnahme bildet die Wahl der Jugendwarte. Hierzu erhalten Jugendliche aktives Wahlrecht. Der Jugendsprecher hat auf allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes Stimmrecht.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich der Satzung entsprechend zu verhalten und die sportlichen Ziele des Vereins zu fördern. Es hat auf Wett- und Wanderfahrten sowie auf sonstigen sportlichen Veranstaltungen die sportlichen Regeln (Sportordnung des Landes-Kanu-Verbandes e.V., Wettfahrtbestimmung des Deutschen Kanu-Verbandes e.V., usw.) zu beachten.
- (4) Zur Deckung der Vereinsausgaben werden eine einmalige Aufnahmegebühr sowie ein monatlicher Beitrag erhoben. Die Aufnahmegebühr ist bei Beendigung der Probezeit zu entrichten. Der Beitrag ist für jedes Quartal im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Auf Antrag kann der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- (5) Die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung kann eine einmalige Umlage zur Deckung besonderer Ausgaben beschließen.

§ 6 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur in Schriftform per Brief an die Geschäftsstelle oder per E-Mail an vorstand@rkv-berlin.de von einer beim Vorstand hinterlegten E-Mail-Adresse des Mitglieds erfolgen. Kündigungen sind nur zum Ende eines Quartals möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende. Das ausgetretene Mitglied bleibt zur Zahlung des Beitrages bis zum Ende des Quartals verpflichtet.

§ 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck oder die Interessen der Gemeinschaft, gegen die Satzung, die Geschäfts-, Sport- oder Bootshausordnung, oder die Vorstandsbeschlüsse gröblich oder wiederholt verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder die Beitragszahlung drei Monate nach Mahnung nicht erfolgt ist.

Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das Recht des Einspruchs per Brief an die Geschäftsstelle oder per E-Mail an vorstand@rkv-berlin.de von einer beim Vorstand hinterlegten E-Mail-Adresse des Mitglieds beim Ehrenausschuss innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides zu.

Der Einspruch hat keinen Aufschub des ausgesprochenen Ausschlusses zur Folge. Die Sitzungen des Ehrenausschusses, mit Ausnahme der Beschlussfassung, sind allen Vereinsmitgliedern zugänglich. Die Entscheidung des Ehrenausschusses ist endgültig.

§ 8 Vereinsverwaltung

Die Vereinsverwaltung setzt sich zusammen aus:

- (1) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer, dem Sportwart und dem Schriftführer,
- (2) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendwart, dem Bootshauswart, dem Wanderwart, dem Trainer, dem Jugendsprecher, gegebenenfalls deren gewählten Stellvertretern und Obleuten anderer Vereinsausschüsse,
- (3) dem Ehrenausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind. Der Ehrenausschuss verfährt gemäß der Satzung und Rechtsordnung des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. Wählbar sind alle Mitglieder nach § 3, Absatz (1) a) und c); sie dürfen nicht dem Vorstand angehören,
- (4) dem Prüfungsausschuss, der sich aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammensetzt. Der Prüfungsausschuss hat u. a. die Pflicht, die Vereinskasse zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht darüber zu geben sowie die Entlastung des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder zu veranlassen. Unstimmigkeiten bei der Kassenprüfung sind sofort dem Vereinsvorstand zu melden.
- (5) Die Vereinsverwaltung führt die Geschäfte ehrenamtlich im Sinne der Satzung und der Gemeinnützigkeitsverordnung. Ein angemessener Ersatz für nachzuweisende Auslagen ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder, außer dem Jugendsprecher, müssen volljährig sein. Sofern ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand ein anderes Mitglied bis zur Nachwahl kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.
- (6) Ämter im Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht in Personalunion geführt werden. Ämter im Aufgabenbereich des erweiterten Vorstandes können jedoch in Personalunion geführt werden, sofern sich diese Ämter bei Neuwahlen nicht durch andere Mitglieder besetzen lassen. Mitglieder mit mehreren Amtsfunktionen haben bei Sitzungen des erweiterten Vorstandes nur eine Stimme.
- (7) Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes beruft i.d.R. der 1. Vorsitzende ein. Ist er verhindert, kann eine Sitzung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Falls ein Mitglied des Vorstandes es verlangt, muss innerhalb von 14 Tagen nach Beantragung eine Vorstandssitzung stattfinden.
- (8) Zum Zweck der Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gewählt werden.
- (9) Bei allen Beschlüssen und Maßnahmen soll der zuständige Fachwart gehört werden.
- (10) Beschlüsse die der Vorstand gefaßt hat, sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder

- (1) Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Ihm obliegen die Einberufung und die Leitung der Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlungen, der Hauptversammlungen und die Wahrnehmung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Organisationen und anderen Vereinen.
Rechtlich verbindliche Erklärungen für den Verein kann der 1. Vorsitzende nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes abgeben. Bei Ausgaben ist die Zustimmung des 1. Kassierers einzuholen. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertritt ihn der 2. Vorsitzende gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Bescheinigungen über Geld- und Sachzuwendungen bedürfen nur der Unterschrift des 1. Kassierers.
- (2) Der Vereinskassierer hat die Kasse sach- und ordnungsgemäß zu verwalten. Er ist verantwortlich für den Etat und für Rechnungslegung.
- (3) Der Schriftführer leitet die Geschäftsstelle, erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsprotokolle.
- (4) Der Sportwart vertritt den Verein in sportlichen Fragen gegenüber dem Landes-Kanu-Verband e.V., dem Deutschen Kanu-Verband e.V. und anderen Sportorganisationen.
- (5) Dem Jugendwart obliegt die Betreuung und die sportliche Ausbildung der Jugendlichen.
- (6) Dem Bootshauswart obliegt die Pflege und Instandhaltung des Vereinsgeländes und des Bootshauses.
- (7) Dem Wanderwart obliegt die Leitung aller wandersportlichen Angelegenheiten.
- (8) Der Trainer leitet die sportliche Ausbildung.
- (9) Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendlichen bei Mitgliederversammlungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse erfolgt alle zwei Jahre auf der Hauptversammlung. Gewählt werden kann jedes Mitglied nach § 3, Absatz (1) a) und c); es muss dem Verein länger als zwei Jahre angehören. Eine Nachwahl ist auf jeder Mitgliederversammlung möglich; sie ist auf der Einladung zur Versammlung bekanntzugeben.

§ 11 Haupt- und Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Hauptversammlung muss innerhalb der ersten sechs Wochen des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung hierzu

erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- (1) Verlesen der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- (2) Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder und Aussprache darüber,
- (3) Bericht der Kassenprüfer, Aussprache hierzu, Entlastung des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- (4) Neuwahlen oder eventuelle Nachwahlen,
- (5) Verlesung des Etats für das nächste Geschäftsjahr, Genehmigung desselben sowie Neufestsetzung der Aufnahmegebühr, der Beiträge, eventueller Umlagen und Bußgelder,
- (6) Satzungsänderung und Anträge,
- (7) Verschiedenes.

Zur Wahl des 1. Vorsitzenden ist von der Hauptversammlung in der Regel ein Alterspräsident zu wählen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mehr als 20 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert; die Einladungsfrist hierfür beträgt 14 Tage.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung bedarf es bei allen Versammlungen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder – hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Als Mitglied der Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund Berlin zu melden.
- (3) Über den Landessportbund Berlin wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein verpflichtet den Empfänger zur ausschließlich dem Verwendungszweck dienenden Nutzung der Daten.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage

und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

- (5) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (6) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionärinnen/Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der

Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht.
Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf der Einladung zur Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in der Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden seiner Mitglieder und Gäste.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem Landes-Kanu-Verband Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.06.2024 von der Mitgliederversammlung des Ruder- und Kanu-Vereins 1928 e.V. beschlossen worden.

Ein Exemplar neuester Satzung und die gültige Geschäfts-, Sport- und Bootshausordnung des Ruder- und Kanu-Vereins 1928 e.V. ist jedem Mitglied zu überreichen.



(Holger Diedrich, 1. Vorsitzender)



(Ronald Rauhe, 2. Vorsitzender)